

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
 Lebensbereiche
 Einbürgerung
 Verweigerung der Einbürgerung aus diskriminierenden Motiven (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d152.html>)

Verweigerung der Einbürgerung aus diskriminierenden Motiven

Beispiel: *Eine Gemeinde verweigert einem türkischen Muslim die Einbürgerung, weil seine Schweizer Frau zum islamischen Glauben übergetreten ist. Die Gemeinde wertet den Entscheid der Frau als Zeichen, dass ihr Ehemann zu wenig integriert ist und er seine Ehefrau «kulturfremd» beeinflusst.*

Art. 8 Abs. 2 BV, aber auch Diskriminierungsverbote in internationalen Abkommen verbieten die Verweigerung des Schweizer Passes aufgrund der Herkunft, der Hautfarbe, der Religionszugehörigkeit, der fahrenden Lebensweise oder aus anderen rassistischen Motiven. Wird jemand beispielsweise wegen seiner Religionszugehörigkeit nicht eingebürgert, liegt eine Verletzung von Art. 15 BV vor. Bei einem negativen Entscheid haben alle Gesuchstellenden ein Recht auf Begründung (Art. 16 BÜG und Art. 29 BV) und das Recht, bei abgewiesenen Gesuchen eine Beschwerde bei mindestens einem unabhängigen Gericht einzureichen (Art. 46 und 47 BÜG und Art. 29a BV). Im Sinne von Art. 17 BÜG und Art. 13 BV dürfen die Behörden ausserdem nur die persönlichen Daten erheben, die für die Entscheidungsfindung massgeblich sind.

Betroffene Personen können bei der Aufsichtsbehörde oder der/dem zuständigen Datenschutzbeauftragten die Behandlung ihrer besonders schützenswerten Personendaten (Sammlung, Aufbewahrung, Nutzung, Veränderung, Mitteilung, Archivierung oder Vernichtung) durch die Behörden anzeigen, falls diese Daten keinen Bezug zur Prüfung des Einbürgerungsgesuchs haben. Die unrechtmässige Behandlung von Daten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers kann als Beschwerdegrund vor der zuständigen Beschwerdeinstanz geltend gemacht werden.

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Vorgehen und Rechtsweg